

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. August 2014

830. Verein Diakonie Nidelbad, Teilerlass des Darlehens für das Krankenheim Erlenhof

Der Kantonsrat gewährte mit Beschluss vom 18. April 1977 (Vorlage 2154) dem Verein Diakonie Nidelbad (damaliger Name: Diakonenhaus St. Stephanus, Nidelbad) an den Neubau des Pflegezentrums Erlenhof (damaliger Name: Pflegeheim für Chronischkranke Erlenhof) einen Staatsbeitrag von Fr. 7420 000 als unverzinsliches, durch Grundpfandverschreibung zu sicherndes Darlehen. Der Beschluss sieht vor, dass das Darlehen nach 20 Jahren durch Regierungsratsbeschluss erlassen werden kann. In der Folge schloss der Kanton Zürich mit dem Verein Diakonie Nidelbad einen entsprechenden Darlehensvertrag ab, der mit RRB Nr. 4276/1977 genehmigt wurde. Gemäss Ziff. 3 des Vertrages kann das Darlehen nach 20 Jahren ganz oder teilweise erlassen werden. Der Neubau erfolgte planungsgemäss.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2004 beantragte der Verein, es sei das Darlehen zu erlassen. Mit Schreiben vom 20. März 2005 und vom 16. September 2008 trat die Gesundheitsdirektion einstweilen nicht auf diesen Antrag ein mit der Begründung, es müsse die Revision des KVG zu den Bestimmungen der Pflegefinanzierung abgewartet werden. Diese Revision ist erfolgt. Der Antrag des Vereins ist daher erneut zu prüfen.

Seit Gewährung des Darlehens sind mehr als 36 Jahre vergangen. Die Frist von 20 Jahren für einen Erlass, die sowohl der Kantonsratsbeschluss als auch der Vertrag vorsehen, ist somit längst abgelaufen. Weder Beschluss noch Vertrag sagen, unter welchen Voraussetzungen der Regierungsrat den Erlass vornehmen kann. Das Ermessen des Regierungsrates ist deshalb gross.

Auf den 1. Januar 2009 wurde die Staatsbuchhaltung auf IPSAS umgestellt. Dabei wurden Investitionsausgaben, die vor 1981 erfolgten, als abgeschrieben angesehen und nicht in die Anlagebuchhaltung aufgenommen. Die Auszahlung des Darlehens erfolgte in den Jahren 1977 bis 1980. Das Darlehen ist daher buchhalterisch abgeschrieben und wird in den Büchern des Kantons nicht mehr geführt. Ein Erlass des Darlehens hätte deshalb keine Auswirkungen auf die Staatsbuchhaltung.

Das Anliegen des Vereins ist nach den Bestimmungen der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV, LS 813.205) zu beurteilen. Das Vorgehen nach InUV entspricht den neuen Grundsätzen der leistungsgerechten Finanzierung und Abgeltung von Spitälern und ist unter Berücksichtigung der besonderen Regeln der Pflegefinanzierung auf die Verhältnisse der noch mit Staatsgeldern mitfinanzierten Pflegeheime zu übertragen. Im Gegensatz zu den Spitälern enthalten die Pflegetarife nach KVG jedoch keine Investitionskostenanteile. Die Investitionskosten fallen seit Erlass des Pflegegesetzes vom 27. September 2010 (LS 855.1) grundsätzlich den Heimbewohnerinnen und -bewohnern an, soweit sie nicht von den Gemeinden übernommen werden. Anders als bei den nach der InUV in Darlehen umgewandelten Staatsbeiträgen sieht die Gesetzgebung für die seinerzeitigen Staatsbeitragsleistungen an Pflegeheime keine Verzinsung und Amortisation vor. Das Darlehen an den Verein Diakonie Nidelbad ist somit rechnerisch zwar analog der InUV abzuschreiben und lediglich noch im nicht abgeschriebenen Umfang als Darlehen weiterzuführen; auf eine Verzinsung und Amortisation ist jedoch zu verzichten.

Ein Teil des damaligen Darlehens an den Erlenhof von Fr. 535 958 wurde für die Errichtung verschiedener Dienstbarkeiten auf dem Grundstück eingesetzt. Grundstücke und damit auch Dienstbarkeiten werden buchhalterisch nicht abgeschrieben. Der darauf entfallende Teil des Darlehens ist daher als Darlehen stehenzulassen. Im darüber hinausgehenden Umfang sind die mit dem Darlehen getätigten Investitionen nach den Regeln der InUV vollständig abgeschrieben und werden in der Staatsbuchhaltung nicht mehr geführt. In diesem Umfang ist daher der Antrag des Vereins Diakonie Nidelbad gutzuheissen. In analoger Anwendung der Regeln der InUV, die in der Regel auf eine grundbuchliche Sicherung verzichtet, ist zudem die bestehende Grundpfandverschreibung vollständig zu löschen.

Für das ursprüngliche Darlehen hatten der Kanton und der Verein Diakonie Nidelbad einen Vertrag abgeschlossen. Der Teilerlass des Darlehens und die Löschung der Grundpfandverschreibung sind daher ebenfalls in der Form des Vertrages vorzunehmen. Die entsprechende Vereinbarung vom 22. Juli 2014 liegt zur Genehmigung vor. Darin einigen sich die Gesundheitsdirektion für den Kanton und der Verein Diakonie Nidelbad darauf, das Darlehen auf Fr. 535 958 herabzusetzen und als unverzinsliches, nicht weiter zu amortisierendes Darlehen stehen zu lassen. Der Verein wird berechtigt erklärt, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzuerstatte, und die Grundpfandverschreibung kann gelöscht werden. Die Abmachungen sind zweckmäßig und entsprechen den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Der Vertrag ist deshalb zu genehmigen.

– 3 –

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertrag vom 22. Juli 2014 zwischen dem Kanton Zürich und dem Verein Diakonie Nidelbad wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Schweizerischen Diakonieverein, Eggrainweg 3, 8803 Rüschlikon (E), sowie an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi